

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz)**

§ 1. Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat beim Bundesministerium für Gesundheit einen Obersten Sanitätsrat einzurichten.

§ 2. Der Oberste Sanitätsrat ist eine beratende Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76, der den/die Bundesminister/in für Gesundheit in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die in seinen/ihren Kompetenzbereich fallen, berät.

§ 3. (1) Die Mitglieder des Obersten Sanitätsrats sind vom/von der Bundesminister/in für Gesundheit für die Dauer von drei Jahren zu ernennen. Eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat als Vorsitzende/n des Obersten Sanitätsrats eine/n Präsidenten/-in sowie zwei Stellvertreter/innen zu bestellen.

§ 4. (1) Die Mitglieder des Obersten Sanitätsrats haben dem/der Bundesminister/in für Gesundheit für den Zeitraum der Funktionsperiode eine Erklärung über allfällige bestehende Interessenskonflikte abzugeben. Etwaige Änderungen während der Funktionsperiode sind mitzuteilen.

(2) Ein Verschweigen eines Umstandes, aus dem sich ein Interessenskonflikt ergeben kann, führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Obersten Sanitätsrat. Dies gilt auch im Fall des Unterbleibens der Mitteilung etwaiger Änderungen, falls der Umstand, aus dem sich ein Interessenskonflikt ergeben könnte, erst im Laufe der Funktionsperiode eingetreten ist.

(3) Zur Beurteilung von Interessenskonflikten im Sinne des Abs. 1 sind von jedem Mitglied des Obersten Sanitätsrats insbesondere finanzielle Beziehungen zu Interessensverbänden und gewinnorientierten Unternehmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens offenzulegen.

§ 5. Der Oberste Sanitätsrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über

1. die Mitgliedschaft, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder,
2. die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen,
3. die Anwesenheit und die Beschlussfassung in den Sitzungen

zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit. Dies gilt auch für jede Änderung der Geschäftsordnung.

§ 6. (1) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit ist berechtigt, jederzeit einen Fachausschuss des Obersten Sanitätsrats zu spezifischen Fragestellungen einzusetzen, dem auch Experten/-innen angehören können, die nicht Mitglied des Obersten Sanitätsrats sind.

(2) Der/Die Präsident/in des Obersten Sanitätsrats kann jederzeit dem/der Bundesminister/in für Gesundheit die Einsetzung eines Fachausschusses gemäß Abs. 1 empfehlen.

§ 7. Die Mitglieder im Obersten Sanitätsrat und die zusätzlich beigezogenen Experten/-innen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

§ 8. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes

Das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68/1870, zuletzt geändert mit RGBl. Nr. 148/1901, wird wie folgt geändert:

Die §§ 15 bis 20 entfallen.